

Die Mitgliederversammlung am 18.11.2020 hat zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 6 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung beträgt in den Gruppen

A	Chefarzt / Leitender Arzt im MVZ / Praxisinhaber / Praxisteilhaber / MVZ-Gesellschafter (Radioonkologe)	600,- €
B	Facharzt	300,- €
C	Arzt in Weiterbildung	150,- €
D	Physiker/Biologe (in Patientenversorgung / Forschung)	100,- €
E	Mitglied im Ruhestand (keine Zeitschrift)	25,- €

2. Der jährliche Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung beträgt in den Gruppen

F	MVZ-Gesellschafter (alle außer Radioonkologen) / Industrievertreter, Sonstige natürliche Person	600,- €
G	Juristische Person/Personengesellschaft	5.000,- €

3. Die Beiträge werden am 1. April des Jahres fällig.
Maßgebend für die Einstufung in eine der vorgenannten Gruppen ist der tatsächliche Status zum Zeitpunkt der Fälligkeit.
4. Die Mitglieder haben dem Verein eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
5. Spenden werden auf die Jahresbeiträge voll angerechnet, sofern beantragt.
6. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft ist der jährliche Mindestbeitrag vier Wochen nach Beginn zu entrichten, spätestens am 31. Dezember des Jahres.
7. Beiträge können auf begründeten Antrag in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen werden.
8. Die Frist (Fälligkeit) zur Zahlung der Beiträge kann im Einzelfall auf Antrag des Mitglieds verlängert werden.
9. Von der Pflicht zur Erteilung der Abbuchungsermächtigung können im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden, wenn das Mitglied sich verpflichtet, seine Zahlungen vor dem 01. März des Jahres auf ein Konto des Vereins vorzunehmen.
10. Die Entscheidung zu den vorstehenden Ziffern 7 bis 9 trifft der Vorstand.